

Satzung
AFC BAD HOMBURG SENTINELS e.V

§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen AFC Bad Homburg Sentinels. Er ist in das Vereinsregister Bad Homburg eingetragen und führt den Namen AFC Bad Homburg Sentinels e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 61352 Bad Homburg von der Höhe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck des Vereins

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des American Football Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein verfolgt mit seinen Zielen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2. Der Verein unterhält auch weitere Abteilungen wie Cheerleading und Flag Football. Der Vorstand kann weitere Abteilungen im Auftrag des Vereins gründen und betreuen.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 5. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 6. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Den Mitgliedern werden, wenn sie ausscheiden oder der Verein aufgelöst wird, Beiträge oder Spenden nicht zurückerstattet und keinerlei Vermögensanteile übertragen.
- 8. Der Vorstand kann nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit vergütet werden.
- 9. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale von 720 Euro erhalten.

§3. Aufgaben und Ziele des Vereins

- 1. Ziel des Vereins ist der Aufbau und die Förderung einer Football Mannschaft, sowie deren Teilnahme an einem regulären Liga-Betrieb.
- 2. Der Aufbau und Förderung einer Jugendfootball-Mannschaft und deren Teilnahme an einem Liga-Betrieb gehört zu den weiteren Zielen dieses Vereins.
- 3. Des Weiteren will der Verein wachsen und weitere Abteilungen eröffnen auf und betreuen.

§4. Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Ordentliche Mitgliedschaft bedarf immer der Schriftform.
2. Ordentliches Mitglied kann jede Einzelperson werden die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Aufnahme minderjähriger Personen bedarf der schriftlichen Genehmigung eines Erziehungsberechtigten.
4. Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht können insbesondere Ehrenmitglieder sein oder Personen deren Wohnsitz sich nicht in der BRD befindet.
5. Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
6. Sie erlischt a) durch Austritt b) durch Ausschluss c) durch den Tod
7. Der Austritt ist dem Vorstand, in schriftlicher Form, sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres mitzuteilen.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es den Zielen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt, oder dem Ansehen des Vereins vorsätzlich schadet.
 - b) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus §5 trotz schriftlicher Mahnung 3 Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist.
9. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist es schriftlich oder mündlich zu hören. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder (§13 Ziff. 1) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§5. Verpflichtung der Mitglieder

1. Die Mitglieder übernehmen die Verpflichtung, die Bestrebung des Vereins innerhalb ihres Aufgabenbereiches zu fördern und die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
2. Aktive Mitglieder stimmen mit Abgabe und Unterschrift ihres Mitgliedsantrags zu, in jedem Kalenderjahr mindestens zehn Arbeitsstunden ehrenamtliche Arbeit bei Veranstaltungen des Vereins zu leisten. Diese können beispielsweise bei Marketing-Veranstaltungen, Heimspielen der Herren oder Jugend-Teams abgeleistet werden.
3. Anstelle der Arbeitsstunden kann eine finanzielle Ersatzleistung erbracht werden. Dabei beläuft sich der Stundensatz auf 15 Euro pro Stunde. Damit kann der Verein ggf. Dienstleistungen in Anspruch nehmen, damit die Veranstaltungen weiterhin stattfinden können.
4. Der Verein dokumentiert den Status der geleisteten Stunden in einer extra angelegten Mitgliederliste.

§6. Beiträge

1. Richtsätze für die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Im ersten Quartal eines Geschäftsjahres übersendet die Kassenführung den Mitgliedern die Beitragsrechnung unter Beifügung der durch den Vorstand beschlossenen Richtsätze.
3. Der den Richtsätzen entsprechende Beitrag ist von den Mitgliedern, entsprechend den gesetzlichen Richtlinien, umgehend auf das Vereinskonto zu überweisen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in welchem die Mitgliedschaft beantragt wird. Die Beitragspflicht beginnt in dem Quartal, in dem der Beginn der Mitgliedschaft fällt.
5. Der Vorstand kann nach Anhörung, Ausnahmen hiervon bewilligen und in Sonderfällen den Beitrag ermäßigen oder vorübergehend ganz erlassen.
6. Die Beiträge dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§8. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet im 4. Quartal des Kalenderjahres, unabhängig vom festgelegten Geschäftsjahr, statt. Sie wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Tage der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch die Verlautbarung auf der offiziellen Webseite des Vereins.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach dem Ermessen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen. Die Frist zwischen dem Termin dieser Mitgliederversammlung und der Absendung der Einladung muss 14 Tagen betragen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand eine Woche vorher schriftlich einzureichen.
4. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des Berichtes über die abgelaufenen Geschäftsjahre,
 - b) Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes,
 - f) Festlegung oder Änderung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Wahl des Vorstandes gemäß §9 Ziff. 1 und 2,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) die gemäß der vorstehenden Ziff. 3 eingereichten Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

6. Bei allen Wahlen und Abstimmungen wird auf Vorschlag des Leiters der Mitgliederversammlung offen gestimmt, es sei denn, ein Zehntel der anwesenden ordentlichen Mitglieder fordert eine geheime Wahl oder Abstimmung in Schriftform.

7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

8. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins bzw. des Vorstandes wählen. Diese Ehrenmitgliedschaft im Verein besteht bis auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung oder bis zum Lebensende. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

9. Stimm- und Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, welche bis zum Tag der Versammlung ihre Beiträge vollständig gezahlt haben. Die Zahlung kann im Ausnahmefall auch beim Einlass zur Versammlung in bar erfolgen.

§9. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Als Vorstand können nur Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied beim AFC Bad Homburg Sentinels sind. Sie müssen für die Dauer ihrer Amtszeit Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand kann aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder bis zu acht Beisitzer bestimmen.

2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ihre Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Bei Wiederwahl der entsprechenden Person beträgt die nachfolgende Amtszeit 2 Jahre. Das Amt endet mit der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für die jeweils vorausgegangene Amtsperiode und die Neuwahl des Vorstandes entscheidet.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes – darunter der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister – vertreten.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand im Bedarfsfall bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied mit Stimmrecht in den Vorstand berufen. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind der Vorsitzende sowie der Schatzmeister, sie können nur durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen werden.

5. Der Vorstand bestimmt im Rahmen der Satzung die Geschäftspolitik des

Vereins. Zu ihrer Durchführung kann er eine Geschäftsführung berufen und gibt ihr eine Geschäftsordnung.

§10. Geschäftsführung

Die vom Vorstand bestellte Geschäftsführung hat die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Organe und in Übereinstimmung mit dem Vorstand zu führen und die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder wahrzunehmen. Die Geschäftsführung nimmt, soweit nicht vom Vorstand etwas anderes bestimmt wird, an den Sitzungen des Vorstandes teil und berichtet über ihre Tätigkeit.

§11. Rechnungsprüfung und Jahresabschlussprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei ordentliche Mitglieder als Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen insbesondere die Kassen- und Vermögensverwaltung der Vereinsorgane und ihrer Beauftragten. Über das Ergebnis dieser Prüfung stellen sie dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht ab.
2. Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse, Belege und Aufzeichnungen zu nehmen sowie Auskunft über die Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen.
3. Es ist ein Jahresabschlussbericht zu erstellen und von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer, der vom Vorstand beauftragt wird, zu bestätigen.

§12. Ausschüsse und Arbeitskreise

Für einzelne Aufgabenbereiche oder Themen im Sinne des §3 können von Fall zu Fall mit Einverständnis des Vorstandes Ausschüsse oder Arbeitskreise gebildet werden. Die Geschäftsführung kann auch Nicht-Mitglieder in einen Arbeitskreis berufen.

§13. Abstimmungen

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet bei Abstimmung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Vertreters. Ausgenommen von dieser Regel ist der Ausschluss von Mitgliedern (§4 Ziff.9). In Eilfällen kann der Vorstand auch im schriftlichen Verfahren beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Abstimmung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist (§14 Ziff.1). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.

§14. Zweckänderung und Auflösung

1. Einen Antrag, den Satzungsgemäßen Zweck des Vereins zu ändern oder den Verein aufzulösen, kann die Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder annehmen. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist unter Bekanntgabe des Zweckes und Mitteilung über den ergebnislosen Verlauf der ersten Versammlung binnen sechs Wochen eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der in Satz 1 vorgeschriebenen Mehrheit.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fließt das Vermögen an die Caritas Hochtaunus, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens sowie über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder die Verwendung ihres Vermögens betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und erst auszuführen, wenn das Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit hierzu erklärt hat.

Vorstehende Satzung wurde am 20.06.2015 verfasst. Sie wurde am 14.01.2025 durch die Mitgliederversammlung geändert und neu beschlossen.